



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., Adr.1, vom 19. Oktober 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Spittal Villach je vom 16. September 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 2002, 2003 und 2004 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) beantragte in ihren am 10. Mai 2005 beim Finanzamt Spittal Villach eingereichten Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2002, 2003 und 2004 je die Berücksichtigung von Kosten für Familienheimfahrten auf Grund einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten anzuerkennen. In einer Beilage zu diesen Erklärungen führte die Bw. erläuternd zum Antragsbegehren „Kosten für Familienheimfahrten“ ua. aus, dass sie nach ihrer HAK-Ausbildung in der Zeit von 1997 bis 2001 die Fachschule für Gold- und Silberschmiede in A. besucht und erfolgreich abgeschlossen habe. Da sie als Goldschmiedin in Kärnten keine adäquate Beschäftigung habe finden können, sei von ihr eine Tätigkeit an der Fachschule A. angestrebt worden. Voraussetzung für diese Tätigkeit wäre jedoch eine fundierte Ausbildung als Goldschmiedin und Gemmologin gewesen. Diese berufliche Weiterbildungsmöglichkeit sei ihr durch einen Arbeitgeber in Wien eröffnet worden, bei welchem sie seit Juli 2001 durchgehend beschäftigt gewesen sei. Ihre gemmologische

Ausbildung habe sie unterstützt durch ihren Arbeitgeber größtenteils beim WIFI Linz absolvieren und im Jänner 2004 durch Überreichung des Diploms zum „European Gemmologist“ in London erfolgreich abschließen können. Da ihr Wunsch auf Tätigkeitsaufnahme an der Fachschule A. nicht in Erfüllung gegangen sei habe sie ihre Anstellung in Wien beibehalten müssen. Daraus folgend habe sie im November 2004 ihren Familienwohnsitz in Adr.2, aufgegeben und in Wien unter der Wohnadresse Adr.1, eine Mietwohnung nehmen müssen. Entsprechend des geschilderten Sachverhaltes werde ersucht ihr bis November 2004 die beantragten Familienheimfahrten bzw. die getrennte Haushaltsführung als Werbungskosten anzuerkennen.

Zur Frage ihrer Wohnsitzführung teilte die Bw. in einer Vorhaltsbeantwortung (Posteingang vom 6. September 2002) zur Arbeitnehmerveranlagung 2001 dem Finanzamt mit, dass ihr Aufenthalt in Wien zwecks einer berufsspezifischen Ausbildung nur vorübergehend sei. Der Wohnraum in Adr.2 (= Wohnsitz der Eltern) könne wegen bevorstehender Rückkehr nicht aufgegeben werden.

In den in der Folge erlassenen Einkommensteuerbescheiden der Jahre 2002, 2003 und 2004 je vom 16. September 2005 versagte das Finanzamt die Anerkennung von Aufwendungen für Familienheimfahrten als Werbungskosten (Kj. 2002 u. 2003: je € 2.100,00 sowie 2004: € 2.392,25) im Wesentlichen mit der Begründung, dass nach § 16 EStG 1988 bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer vorübergehende Aufwendungen für Heimfahrten nur dann Berücksichtigung finden könnten, wenn dieser in seinem Heimatort über eine eigene abgeschlossene Wohnung verfüge oder ein eigenes Haus besitze. Unter „vorübergehend“ sei ein Zeitraum von 6 Monaten zu verstehen. Da diese Voraussetzungen von der Bw. nicht erfüllt seien, musste das diesbezügliche Antragsbegehren abgewiesen werden.

In der gegen diese Einkommensteuerbescheide erhobenen Berufung vom 19. Oktober 2005 wies die Bw. darauf hin, dass sie der Meinung gewesen sei, dass ihre Ausführungen im Schreiben vom 16. Mai 2005 für die steuerliche Zuerkennung von Familienheimfahrten ausreichend gewesen wären. In Ergänzung zu ihren bisherigen Erläuterungen wandte die Bw. sodann im Wesentlichen ein, dass sie in den Streitzeiträumen 2002 – 2004 keineswegs „alleinstehend“ gelebt habe. Zwischen den Jahren 1996 bis 2004 habe sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt, wobei sie mit ihrem Lebenspartner größtenteils einen gemeinsamen Haushalt geführt habe. Nur weil es ihr nicht gelungen sei eine adäquate Ausbildung und Arbeitsstelle in Kärnten zu finden habe sie ihren Arbeitsplatz in Wien aufnehmen und beibehalten müssen. Entsprechend der Beibehaltung des Arbeitsplatzes in Wien sei allerdings auch die 8-jährige Lebenspartnerschaft Ende des Jahres 2004 von ihr beendet worden, wodurch einer Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien nichts mehr im Wege gestanden sei. Die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort konnte

und wollte sie auf Grund ihrer familiären Verhältnisse nicht früher vornehmen, weil von vornherein mit Gewissheit anzunehmen gewesen sei, dass ihre auswärtige Tätigkeit mit höchstens bis zu drei Jahren befristet gewesen wäre. Zur Unterstützung ihres Berufungsbegehrens verwies die Bw. auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Themenbereich „doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten“ auf Grund der Erkenntnisse vom 22.4.1986, 84/14/08 und vom 31.3.1987, 86/14/0165, in welchen erkannt worden sei, dass die Definition „vorübergehend“ nicht schematisch auf einen bestimmten Zeitraum, sondern dabei auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen sei.

Mit Vorhalt vom 14. Dezember 2005 wurde die Bw. vom Finanzamt gebeten, die persönlichen Daten ihres Lebenspartners bekannt zu geben sowie einen geeigneten Nachweis über die behauptete Lebensgemeinschaft für den Zeitraum 2002 – 2004 zu führen.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2006 nahm die Bw. zum Fragenvorhalt des Finanzamtes Stellung und teilte darin erstmalig die persönlichen Daten ihres ehemaligen Lebenspartners mit. Weiters führte sie darin aus, dass sie mit ihrem Lebenspartner gemeinsam im zweiten Wohnhaus von dessen Eltern gewohnt habe, wobei sie jedoch nach wie vor nur bei ihren Eltern in Adr.2, polizeilich gemeldet gewesen sei. Während ihrer Wochenendaufenthalte in Kärnten sei sie naturgemäß mit ihrem Lebenspartner zusammen gewesen und hätte gelegentlich ihre Eltern besucht. Die von ihr gegenüber dem Finanzamt gemachten Angaben könnten auch von ihren Eltern bestätigt werden.

In den abweisenden Berufungsvorentscheidungen (je datiert mit 20. Februar 2006) verwies das Finanzamt darauf, dass die geltend gemachten Familienheimfahrten nicht berücksichtigt werden konnten, da die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht nachgewiesen worden seien und Aufwendungen für Besuchsfahrten keine Werbungskosten nach § 16 EStG 1988 darstellen würden.

In dem dagegen eingebrachten Vorlageantrag brachte die Bw. im Wesentlichen vor, dass auf ihre detaillierten Ausführungen, welche im bisherigen Berufungsverfahren dargelegt worden waren, in den Berufungsvorentscheidungen in keiner Weise eingegangen worden sei. Aus diesem Grunde werde um Entscheidung über die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2002, 2003 und 2004 durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ersucht.

Mit Bedenkenvorhalt des Unabhängigen Finanzsenates vom 17. April 2008 wurde der Bw. ua. die nachstehend angeführte Sach- und Aktenlage mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt:

- *„Evident ist, dass Sie seit 2.7.2001 in Wien bei der Fa. GmbH. beschäftigt sind. Eine zeitliche Befristung dieses Dienstverhältnisses ist aus dem Verwaltungsakt für den UFS nicht ableitbar.*
- *Fest steht, dass Sie seit 3.12.2004 in Wien unter der Adresse Adr.1, einen ledigen Hausstand (Wohnsitz) führen.*
- *Laut Behördenabfrage des Finanzamtes Spittal Villach im Zentralen Melderegister vom 15.6.2005 (V-Akt 2004, S 14) sind Sie seit 10.8.1987 mit „Hauptwohnsitz“ unter der Adresse Adr.2 (= Wohnsitz der Eltern) und ab 3.12.2004 in Wien (Adr.1) mit „Nebenwohnsitz“ gemeldet gewesen.*
- *Evident ist, dass Sie in keiner einzigen Arbeitnehmerveranlagungserklärung (lt. Formularen L 1, der Kalenderjahre 2001 – 2004) Angaben zu einer „Lebenspartnerschaft“ gemacht haben. In allen eingereichten Arbeitnehmerveranlagungserklärungen haben Sie als Ihren (Familien-)Wohnsitz die Wohnadresse Adr.2 (= Wohnsitz der Eltern) angeführt. Auch in Ihrem Schriftsatz vom 9. Mai 2005 (Erläuterung zum Antragsbegehren) gaben Sie ua. bekannt, dass Sie ... im November 2004 Ihren „Familienwohnsitz in Adr.2, aufgegeben hätten.*
- *Aktenkundig ist weiters die Tatsache, dass vom Finanzamt Villach bereits im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2001 „Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bzw. Kosten für Familienheimfahrten“ steuerlich nicht berücksichtigt worden waren, zumal Sie für das Kalenderjahr 2001 keine berufsbedingte „Doppelwohnsitzführung“ nachzuweisen vermochten. Dieses Bescheidergebnis stützt sich laut Verwaltungsakt auf Ihre persönliche Beantwortung eines Bedenkenvorhaltes vom 1.9.2002 in welcher Sie ua. mitteilten, dass der Aufenthalt in Wien zwecks berufsspezifischer Ausbildung nur vorübergehend sei. Der „Wohnraum in K.“ könne wegen einer bevorstehenden Rückkehr nicht aufgegeben werden. Laut Aktenvermerk des zuständigen Sachbearbeiters (datiert: 1.10.2002) ergibt sich dazu ergänzend, dass Sie im Kalenderjahr 2001 bei Ihren Eltern „ohne eigene Wohnung“ wohnhaft gewesen waren (Auskunft erteilte: M.).*
- *Erstmals in Ihrer Berufungsschrift vom 14.10.2005 stellten Sie die Behauptung auf, dass Sie zwischen den Jahren 1996 bis 2004 in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Lebenspartnerschaft) gelebt hätten und großteils einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Daraufhin wurden Sie vom Finanzamt mit Bedenkenvorhalten (datiert: 19.10.2005 und 14.12.2005) ersucht einen geeigneten Nachweis über diese behauptete Lebensgemeinschaft über den Zeitraum 2002-2004 zu führen. In Ihrer Eingabe vom 16.1.2006 gaben Sie dazu ua. bekannt, dass Ihr Lebenspartner Herr V., wohnhaft in Adr.3 (= zweites Wohnhaus seiner Eltern) gewesen wäre und dass Sie während Ihrer Wochenendaufenthalte in Kärnten mit Ihrem Lebenspartner zusammen gewesen wären. Ihre in dieser Eingabe dargelegten Angaben wurden von Ihrem Vater R., durch Unterschriftsleistung bestätigt.“*

Gleichzeitig wurde die Bw. vom Unabhängigen Finanzsenat im Rahmen dieses ergänzenden Ermittlungsverfahrens ersucht, folgende Fragen zu beantworten die entsprechenden

Unterlagen (Beweismittel) vorzulegen:

1. *„Um Vorlage Ihres Dienstvertrages zur Fa. GmbH. (Gültigkeitszeitraum: KJ. 2002 – 2004) wird ersucht.*
2. *Wo waren Sie im Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 2.12.2004 in Wien wohnhaft? Um entsprechende Nachweisführung (Mietverträge, Bekanntgabe der Unterkunftsgeber, etc.) wird ersucht.*
3. *Es ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen, dass Sie im Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis November 2004 als ledige Steuerpflichtige in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit Herrn V., unter der Wohnadresse Adr.3 gelebt haben. Aus den vorzulegenden Unterlagen (Beweismittel) muss ableitbar sein, dass dieser*

*gemeinsam geführte Hausstand auch den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen im Streitzeitraum gebildet hat. Ebenso wird in diesem Zusammenhang um entsprechende Nachweisführung über das Tragen von konkreten Wohnungs- und Haushaltskosten (zB. durch Vorlage von Rechnungen bzw. Zahlungsbelegen, Unterlagen betr. die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen etc.) Ihrerseits für die Kalenderjahre 2002 bis 11/2004 gebeten.*

4. *In Ihrer Berufungsschrift vom 14.10.2005 teilten Sie ua. mit, dass Sie in Ihrer Lebenspartnerschaft (Kj. 1996 – 2004) „größtenteils“ einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Wie ist die begriffliche Einschränkung „größtenteils“ der behaupteten eheähnlichen Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, konkret auf die Kalenderjahre 2002 bis 2004 zu verstehen? Um entsprechende Erläuterung der jeweiligen Umstände wird gebeten.*
5. *Auch werden Sie ersucht einen Nachweis darüber zu führen, wann und wie viele "(Familien)Heimfahrten" Sie in den Kalenderjahren 2002, 2003 und 2004 monatlich tatsächlich vorgenommen haben. Ebenso ist darzulegen, welche Kosten Ihnen daraus monatlich konkret erwachsen waren."*

Trotz schriftlicher Urgenz durch den Unabhängigen Finanzsenat blieb dieser Bedenkenvorhalt von der Bw. unbeantwortet.

### ***Über die Berufungen wurde erwogen:***

In den Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2002, 2003 und 2004 ist allein strittig, ob die Nichtanerkennung der geltend gemachten Aufwendungen für „Familienheimfahrten“ (Kj. 2002 u. 2003: je € 2.100,00; Kj. 2004: € 2.329,25) zufolge einer doppelten Haushaltsführung in Form von Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 rechtswidrig ist oder nicht.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 EStG dürfen bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. e EStG dürfen bei den einzelnen Einkünften Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeitsort und Familienwohnsitz nicht abgezogen werden, soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen Tätigkeit bezogenen höchstens in § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. c angeführten Betrag (zB. ab dem Veranlagungszeitraum 2002: € 2.100,-) übersteigen.

Nimmt der Steuerpflichtige eine Erwerbstätigkeit an einem außerhalb der üblichen Entfernung zum Wohnort gelegenen Arbeitsort auf und ist ihm weder die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz noch eine Verlegung der Wohnung an den Ort der Erwerbstätigkeit zumutbar, stellen die Kosten der doppelten Haushaltsführung einschließlich der Heimfahrten nach ständiger

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Werbungskosten dar. Die Besonderheit der Anerkennung von Mehraufwendungen als Werbungskosten, bedingt durch eine doppelte Haushaltsführung besteht darin, dass unter der Bedingung beruflicher Veranlassung solche Mehraufwendungen zum Abzug zugelassen werden, für die ein Abzug wegen ihrer Eigenschaft als Aufwendungen der Lebensführung sonst von vornherein nicht in Betracht käme.

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind im Rahmen der durch § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. e EStG gesetzten Grenzen Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Die Klärung der entscheidungsrelevanten Sachverhaltsfrage, nämlich ob bzw. ab wann einem Arbeitnehmer zuzumuten ist, seinen (Familien-)Wohnsitz in den Nahbereich seiner Arbeitsstätte zu verlegen, ist an Hand der vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen (dargelegten) Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei ist die Abgabenbehörde nicht verpflichtet, die behauptete Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung unter Gesichtspunkten zu prüfen, die der Abgabepflichtige trotz gebotener Gelegenheit nicht vorgetragen hat (vgl. VwGH vom 15.11.2005, 2005/14/0039).

Zwar trägt die Abgabenbehörde die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Partei nicht von der Verpflichtung, ihrerseits zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und die für den Bestand und Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß im Sinne des § 119 Abs. 1 BAO offen zu legen (Ritz, BAO-Kommentar § 115 Tz. 8).

Grundsätzliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von Werbungskosten jeglicher Art ist es daher, dass Mehraufwendungen aus dem behaupteten Veranlassungszusammenhang überhaupt angefallen sind. Dem Abgabepflichtigen obliegt es hierbei, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt darzutun und die geltend gemachten Kosten dem Grunde und der Höhe nach zu belegen oder zumindest durch geeignetes Vorbringen und zweckdienliche Unterlagen glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung setzt eine schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Steuerpflichtigen voraus. Ein vermuteter Sachverhalt muss von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben (Doralt, EStG, 11. Lieferung, § 16 Tz 47 bzw. § 4 Tz 269).

Unter Bedachtnahme auf das Vorbringen der Bw. war vom Unabhängigen Finanzsenat der Sachverhalt zu erforschen, ob bei der ledigen Bw. die von ihr ins Treffen geführten Gründe für

die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung an den Ort der Erwerbstätigkeit (Wien) durch Umstände wie die

- a) eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses oder
- b) einer gemeinsam geführten Wohn-, Wirtschafts- und Lebenspartnerschaft in Kärnten

in den Streitjahren 2002, 2003 und 2004 vorgelegen waren.

Aus den Begründungselementen der angefochtenen Einkommensteuerbescheide und den Berufungsvorentscheidungen ergibt sich, dass das Finanzamt von den Sachverhaltsfeststellungen ausging, dass die Bw. in den Streitjahren 2002, 2003 und 2004 über kein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis verfügte und auch keinen berufsbedingten „doppelten Haushalt“ weder zufolge eines zweiten eigenen Ledigenhaushaltes noch eines Haushaltes in einer Lebenspartnerschaft geführt hat. Die Begründung des Finanzamtes in den Berufungsvorentscheidungen stützt sich dabei ua. auch auf mangelnde Nach- bzw. Beweisführung.

Da sich für den Unabhängigen Finanzsenat aus den Inhalten der Verwaltungsakte (Kj. 2001 – 2004) Widersprüchlichkeiten zu der behaupteten Wohnsitzführung der Bw. in Kärnten - wohnhaft in der elterlichen Wohnung bzw. einer großteils geführten Lebenspartnerschaft – ergaben, wurden diese der Bw. mit Bedenkenvorhalt vom 17. April 2008 mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde der Bw. die Möglichkeit eingeräumt, die Richtigkeit der von ihr behaupteten Vorbringen, die aus ihrer Sicht für die „Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung“ im Streitzeitraum 2002 – 2004 sprachen unter Beweis zu stellen. Der an sie gerichtete Bedenkenvorhalt des Unabhängigen Finanzsenates blieb jedoch gänzlich unbeantwortet.

Die Bw. hat es nach der gegebenen Sach- und Verfahrenslage in den gegenständlichen Berufungsverfahren verabsäumt durch konkretes Vorbringen und entsprechender Beweismittelvorlage die entscheidungsrelevanten Sachverhaltsannahmen des Finanzamtes zu widerlegen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob einem Arbeitnehmer zuzumuten ist, seinen Wohnsitz in den Nahebereich seiner Arbeitsstätte zu verlegen, nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung, als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder einer Erwerbstätigkeit seines (Ehe)Partners haben. Solche Ursachen müssen aus Umständen resultieren, die von erheblich objektivem Gewicht sind. Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reichen nicht aus (vgl. VwGH 9.10.1991, 88/1370121; 17.2.1999, 95/14/0059; 27.1.2000, 96/15/0205; 22.2.2000, 96/14/0018;

25.2.2003, 99/14/0340; 27.5.2003, 2001/14/0121; 16.3.2005, 2000/14/0154 sowie 21.6.2007, 2005/15/0079).

Der Unabhängige Finanzsenat stellt bei der Überprüfung der Tatfrage, ob Unzumutbarkeitsgründe für eine dauernde Verlegung eines Familienwohnsitzes im Einzelfall vorgelegen sind, auf die tatsächlichen (nachgewiesenen) Verhältnisse (Umstände) des Steuerpflichtigen, bezogen auf das jeweilige Veranlagungsjahr ab. Gegenständlich geht der Unabhängige Finanzsenat in seiner Entscheidungsfindung daher von der im Bedenkenvorhalt vom 17. April 2008 dargelegten Sach- und Aktenlage aus, gegen die von der Bw. keinerlei Einwendungen erhoben worden waren.

Nach dieser zu beurteilenden Sach- und Aktenlage kommt der Unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, dass die vorstehend unter lit. a und lit. b behaupteten Argumente der Bw., die Verlegung ihres ledigen Wohnsitzes von Kärnten zum Beschäftigungsort nach Wien sei in den Streitjahren 2002, 2003 und 2004 unzumutbar gewesen, nicht zutreffend sind.

Trotz Ersuchens vermochte die Bw. weder einen konkreten Nachweis über das Vorliegen eines befristeten Arbeitsverhältnisses in Wien noch des Vorliegens einer „doppelte Haushaltsführung“ auf Grund einer geführten „Lebenspartnerschaft in Kärnten“ bezüglich der Streitjahre 2002 bis 2004 nachzuweisen. Auch hat die Bw. die aus dem Titel der Heimfahrten pauschal geltend gemachten Aufwandsbeträge – trotz entsprechender Aufforderung hiezu – weder dem Grunde noch der Höhe nach näher konkretisiert.

Den Angaben der Bw. nach scheiterte die Nachweisführung der behaupteten „8-jährig“ gemeinsam geführten Wohn-, Wirtschafts- und Lebenspartnerschaft in Kärnten an deren Auflösung Ende des Jahres 2004. Aktenkundig ergibt sich zur Wohnsitzführung der Bw. in Kärnten allerdings die Tatsache, dass die Bw. bereits im Veranlagungsverfahren 2001 keine geeigneten Nachweise einer berufsbedingten „Doppelwohnsitzführung“ führen konnte und zufolge Überprüfungsfeststellungen des Finanzamtes (Vorhalteverfahren vom 2.8.2002), trotz Arbeitsaufnahme in Wien ab 2.7.2001, weiterhin in Kärnten in der elterlichen Wohnung ohne eigenen Haushalt wohnte. Warum der Bw. eine geeignete Nachweisführung bezüglich einer gelebten und geführten Lebenspartnerschaft im Jahre 2002 nicht möglich gewesen wäre ist in keinsten Weise nachvollziehbar. Der Unabhängige Finanzsenat geht daher davon aus, dass der Berufungseinwand der Bw. „größtenteils Führung eines gemeinsamen Haushaltes in einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen den Jahren 1996 bis 2004“ eine Zweckbehauptung darstellt um in den Genuss der Abzugsfähigkeit von Kosten für Familienheimfahrten zu gelangen.

Fahrtwendungen einer ledigen Arbeitnehmerin zum Besuch der Eltern oder eines Freundes sind der privaten Lebensführung iSd § 20 EStG 1988 zuzuordnen und stellen keine Werbungskosten dar (vgl. VwGH 22.9.1987, 87/14/0066; 30.1.1991, 90/13/0030; 31.5.1994, 91/14/0170).

In Würdigung der Gesamtumstände gelangt der Unabhängige Finanzsenat zur Ansicht, dass die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung in den Kalenderjahren 2002, 2003 und 2004 bei der Bw. nicht vorgelegen waren. Folglich hat das Finanzamt somit zu Recht der Bw. die Berücksichtigung der aus dem Titel der Heimfahrten geltend gemachten Aufwendungen in den angefochtenen Einkommensteuerbescheiden als Werbungskosten versagt.

Die Berufungen waren daher als unbegründet abzuweisen und es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Klagenfurt, am 2. Juli 2008